

Austausch mit dem Bundeswirtschaftsminister u. a. Coronabedingte Wirtschaftshilfen

I.

Es findet ein Austausch mit dem Bundeswirtschaftsminister statt.

II.

Die Wirtschaftsministerkonferenz fasst einstimmig nachfolgenden Beschluss:

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass die Infektionslage mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angesichts der raschen Ausbreitung der „Omikron“-Variante angespannt ist, sodass viele Unternehmen und Soloselbstständige in den nächsten Monaten weiterhin vor Herausforderungen stehen könnten. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet daher das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, den Förderzeitraum für die Überbrückungshilfen und die Neustarthilfe vorsorglich über den 31. März 2022 hinaus bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern. Gleichzeitig ist die Wirtschaftsministerkonferenz dankbar für die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits angekündigte Verlängerung der Kurzarbeitergeldverordnung. Beide Maßnahmen tragen für Unternehmen und Soloselbstständige wesentlich zur Planungssicherheit bei und vor allem dazu, nach Überwindung der Pandemie trotz Einkommenseinbußen und Schuldenaufnahmen umgehend wieder durchstarten zu können.

Jedoch wird insbesondere ein Auslaufen der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während Kurzarbeit die Unternehmen zusätzlich stark belasten. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet daher das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, im Zuge der o. g. Verlängerung der Regelungen zur Kurzarbeit wieder die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge rückwirkend zum 1. Januar 2022 und zumindest

bis 30. Juni 2022 einzuführen. Alternativ dazu könnte die Berücksichtigung dieser Kosten bei der Überbrückungshilfe eine Lösung sein.

2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, sich für eine Erhöhung der beihilferechtlichen Höchstbeträge innerhalb der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 sowie der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 und eine Verlängerung der Laufzeit der genannten Rechtsgrundlagen über den 30. Juni 2022 hinaus einzusetzen. Viele kleine und mittlere Unternehmen erreichen bereits die Höchstbetragsgrenzen aufgrund der mittlerweile seit beinahe zwei Jahren andauernden Pandemie. Die Verlängerung der beihilferechtlichen Grundlagen sollte vorsorglich bereits jetzt vorbereitet werden, um bei einer Verlängerung oder Verschärfung der pandemischen Lage weiterhin handlungsfähig zu sein. Eine Anpassung erscheint vor diesem Hintergrund dringend geboten.

Gleichzeitig bittet die Wirtschaftsministerkonferenz das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz um eine verbindliche Stellungnahme dazu, ob das bis zum 30. Juni 2022 befristete Temporary Framework einer späteren Bewilligung entgegensteht.

3. Die Wirtschaftsministerkonferenz erkennt die pandemiebedingten branchenübergreifenden Herausforderungen der Unternehmen, Selbstständigen und freiberuflich Tätigen an. Sie bittet daher das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angesichts der jüngsten Pandemieentwicklungen, branchenübergreifende Instrumente innerhalb der Überbrückungshilfen weiter an die Bedarfe der betroffenen Unternehmen anzupassen. Hierzu gehört das mittlerweile bewährte Instrument des Eigenkapitalzuschusses von derzeit 30 Prozent, welches zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz auf 50 Prozent aufgestockt und dessen Zugangskriterien erleichtert werden sollten. Auch erweiterte Abschreibungsregelungen und die Einbeziehung von

Marketingkosten in den Katalog förderfähiger Kosten sind eine branchenübergreifende Möglichkeit, innerhalb des bestehenden Förderinstrumentariums Verbesserungen zu erzielen, die in die Zukunft gerichtet sind und den Restart der Wirtschaft nach der Pandemie erleichtern können.

4. Die Wirtschaftsministerkonferenz dankt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für die Einführung einer Regelung, die die Antragsberechtigung für die Überbrückungshilfe III Plus bzw. IV auch dann ermöglicht, wenn freiwillige Betriebsschließungen vorgenommen wurden, weil aufgrund von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (2G, 2G plus oder 3G) oder vergleichbaren Maßnahmen die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs unwirtschaftlich war. Die Regelung wurde zwischenzeitlich bis Ende Februar verlängert. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet, diese Regelung rechtzeitig noch im Februar auch für den Monat März 2022 zu verlängern, soweit der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Fortsetzung der Maßnahmen beschließen werden.
5. Die Veranstaltungswirtschaft ist eine der seit Ausbruch der Pandemie am härtesten betroffenen Branchen. Die Veranstaltungswirtschaft (im weitesten Sinne) ist nach wie vor mit Absagen, insbesondere von Messen und Ausstellungen, mit Schließungen der Gastronomie, Umsatzausfällen in mittelständischen Brauereien, Clubs und Diskotheken sowie mit weiteren einschränkenden Maßnahmen konfrontiert, die zu hohen wirtschaftlichen Einbußen führten. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz daher um die Verlängerung der bestehenden Sonderregelungen für Veranstaltungsabsagen (Ausfall- und Vorbereitungskosten) in den pandemiebedingten Wirtschaftshilfen analog zu der Laufzeit der Überbrückungshilfe IV und um eine Verlängerung und inhaltliche Überarbeitung des Sonderfonds für Messen und Ausstellungen unter Berücksichtigung der mittelbar betroffenen Dienstleistungsbranchen

auch im Kontext von b2b-Veranstaltungen.

Weiterhin hält die Wirtschaftsministerkonferenz es für erforderlich, die besonders betroffenen Veranstaltungen mit vorrangig wirtschaftlicher Tätigkeit wie Messen, Kongresse und Ausstellungen noch stärker zu unterstützen. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das Bundeswirtschaftsministerium daher, kurzfristig den bestehenden Sonderfonds für Messen und Ausstellungen dahingehend zu ändern, dass zukünftig auch Teilverbote eine Antragstellung bewirken. Sollten hier beihilferechtliche Vorbehalte bestehen, bittet die Wirtschaftsministerkonferenz das Bundeswirtschaftsministerium, diese gemeinsam mit Brüssel einer Lösung zuzuführen. Weiterhin wird gebeten, den Fonds um Kongressveranstaltungen zu erweitern.

Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz darüber hinaus zu prüfen, wie eine Unterstützung dieser besonders betroffenen Branchen im Kontext bestehender oder neuer Programme erfolgen kann.

Dies betrifft insbesondere unbürokratische Hilfe für die von der Absage von Messen Betroffenen ungeachtet des Vorliegens eines behördlichen Verbots.

6. Für von der Pandemie betroffene Unternehmen ist es von wesentlicher Bedeutung, ihre Liquidität auch in der aktuellen Phase der Pandemie zu erhalten. Um die liquiditätserhaltenden bzw. -wiederherstellenden Bewilligungen der pandemiebedingten Wirtschaftshilfen weiterhin nicht zu gefährden, bittet die Wirtschaftsministerkonferenz das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die bewährten Stichprobenquoten in der aktuellen Förderphase der Überbrückungshilfe nicht zu erhöhen, da dies mit einer wesentlichen Mehrbelastung der Bewilligungsstellen der Länder einherginge und sich die Bearbeitungszeiten der dringend benötigten Auszahlungen deutlich verlängerte.

7. Die Schlussabrechnungen für die Antragstellenden pandemiebedingter Wirtschaftshilfen sind bis zum 31. Dezember 2022 einzureichen. Aufgrund möglicher Rückforderungen bittet die Wirtschaftsministerkonferenz das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, den von Rückforderungen betroffenen Soloselbständigen und Unternehmen einen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereits grundsätzlich befürworteten großzügigen Aufschub der Rückzahlung zu gewähren, um den Erholungsprozess der Wirtschaft nicht durch zusätzliche finanzielle Belastungen zu gefährden. Sie hält einen Aufschub bis mindestens Ende 2023 für angemessen.

Eine deutliche Verlängerung der Schlussabrechnung sollte auch aus dem Blickwinkel der Bearbeitenden vorgenommen werden, zumal diese häufig bereits mit der Abwicklung der Corona-Hilfsprogramme bzw. deren Verlängerung betraut sind.

8. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, auf das Bundesministerium der Finanzen zuzugehen, um die Meldefristen der Länder gemäß § 13 Mitteilungsverordnung zu verlängern bzw. für das Meldejahr 2020 erneut zu verlängern (so genanntes „KONSENS-Verfahren“). Die Wirtschaftsministerkonferenz erkennt die Bedeutung der Meldungen für die steuerliche Behandlung der Unternehmen durch die Finanzverwaltungen an, gleichwohl liegen die für die Meldung erheblichen Datensätze bis zu der für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehenen Frist 28. Februar 2022 voraussichtlich nicht vollständig vor und technische Schnittstellen funktionieren noch nicht einwandfrei. Eine Verschiebung der Meldungen für die Jahre 2020 und 2021 ist daher dringend notwendig.
9. Aufgrund der weiterhin angespannten Lage benötigen auch diejenigen Unternehmen, die aufgrund besonderer Fallgestaltungen in der Überbrückungshilfe nicht leistungsberechtigt sind, weiterhin Unterstützung. Die

Wirtschaftsministerkonferenz bittet daher das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, den Leistungszeitraum für die Härtefallhilfen ebenfalls bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern.

10. Neben der Überbrückungshilfe und dem Kurzarbeitergeld umfasst das Unterstützungspaket der Bundesregierung für Unternehmen weitere wichtige Maßnahmen, die bisher ebenfalls einen bedeutenden Beitrag zur Stabilisierung der Unternehmen geleistet haben, beispielsweise die KfW-Kredite. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, eine Fortführung auch dieser Maßnahmen zu prüfen. Speziell mit dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“ hat die Bundesregierung die Wirtschaft bei ihren Anstrengungen unterstützt, dass die Coronakrise nicht zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen und der Fachkräftesicherung wird. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet daher die Bundesregierung, das Programm mit all seinen Komponenten fortzusetzen. Für viele Beschäftigte war die Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen eine Anerkennung ihrer Leistung. Durch die lange Dauer der Pandemie wurde die derzeitige Obergrenze von 1.500 Euro vielfach schon ausgeschöpft. Da die Pandemie und mit ihr die Belastungen für die Beschäftigten noch weiter andauert, wird die Bundesregierung gebeten, die Obergrenze anzuheben und den Unternehmen eine steuer- und sozialversicherungsfreie Auszahlung solcher Sonderzahlungen an ihre Beschäftigten bis zum 30. Juni 2022 zu ermöglichen.
11. Seit mehreren Monaten stellen vermehrt landwirtschaftliche Unternehmen aus dem Bereich der Schweinehaltung Anträge auf Corona-Förderung aus der Überbrückungshilfe. Ein erheblicher Teil dieser Anträge kann derzeit nicht beschieden werden, da nicht geklärt ist, wie die Auswirkungen von nicht pandemiebedingten Faktoren wie der Afrikanischen Schweinepest oder dem

Chinesischen Importverbot für Schweinefleisch im Bewilligungsprozess zu bewerten sind. Nach Untersuchungen verschiedener Landwirtschaftskammern sind die Umsatzeinbrüche in dieser Branche im Wesentlichen coronabedingt und andere, nicht im Einzelfall quantifizierbare Einflüsse nur von sehr untergeordneter Bedeutung.

Ein Ausschluss der Schweinehaltungsunternehmen von den Corona-Überbrückungshilfen erscheint deshalb unangemessen. Vor diesem Hintergrund bittet die Wirtschaftsministerkonferenz den Bund, die angekündigte Lösung für diese Frage nunmehr kurzfristig bekanntzugeben und den betroffenen Unternehmen aus dem Bereich der Schweinehaltung einen Zugang zu den Programmen der Corona-Überbrückungshilfen zu ermöglichen und Planungssicherheit zu geben.

12. Die Wirtschaftsministerkonferenz dankt dem Bundeswirtschaftsministerium für die Sonderregelung in der Überbrückungshilfe III Plus, wodurch Unternehmen, die Corona-bedingte Umsatzeinbrüche hatten und von den Hochwasserereignissen im Juli 2021 in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen betroffen waren, weiterhin Überbrückungshilfe III Plus beziehen konnten. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das Bundeswirtschaftsministerium, diese Sonderregel auch in der Überbrückungshilfe IV zu übernehmen.

13. Die Wirtschaftsministerkonferenz dankt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für die Verlängerung des KfW-Sonderprogramms bis zum 30. April 2022 und die Anhebung der Kredithöchstbeträge. Hierdurch trägt das KfW-Sonderprogramm zur Deckung des Liquiditätsbedarfs der Unternehmen im Restart zur Verfügung.

Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das Bundeswirtschaftsministerium, die tilgungsfreien Jahre für Bestandsdarlehen im Sonderprogramm angesichts der Gesamtdauer der Pandemie auf bis zu vier Jahre zu erhöhen, um so nicht

durch die in 2022 für viele Unternehmen einsetzende Tilgung den Restart zu gefährden.

(Ende TOP)